

Satzung

des Rhönklub-Zweigvereins Niesig e.V.

§ 1

Der am 19. 10. 1956 gegründete Verein ist ein Glied des Hauptvereins Rhönklub und verfolgt dessen satzungsmäßigen Ziele und Zwecke.

§ 2

Am 12. 1. 1974 ist der Verein auf Beschluss der Jahreshauptversammlung in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt die Bezeichnung Rhönklub-Zweigverein Niesig e.V. Der Sitz des Vereins ist Fulda-Niesig.

§ 3

Der Rhönklub-Zweigverein Niesig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erwandern der Heimat, Ausbau und Unterhaltung von Wanderwegen und aktiven Umweltschutz.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Das Recht des Vorstandes geringfügige Entschädigungen (Auslagen u. ä.) für Tätigkeiten für den Verein zu zahlen, bleibt unberührt.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Treue für den Verein und erkennt mit seiner Beitrittsunterschrift die Satzung desselben sowie die des Hauptvorstandes an

- die Vereinsveranstaltungen zu besuchen,
- wenn erforderlich bestimmte Vereinsaufgaben zu übernehmen und Vereinsaufgaben zu erfüllen
- die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten.

Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages hat vorzugsweise per Lastschrift aber spätestens bis zum 31. März für das lfd. Beitragsjahr zu erfolgen.

Die Höhe des Jahresbeitrages für Haupt-, Anschluss- und Jugendmitglieder ist von der Jahreshauptversammlung festzusetzen.

Vom Beitrag eines jeden Hauptmitgliedes ist lt. § 6 der Satzung des Hauptvorstandes jährlich ein Pflichtanteil an den Hauptvorstand des Rhönklubs abzuführen. Der Rest der Beiträge verbleibt dem Zweigverein.

§ 6

Verstöße gegen die Satzung sowie Nichtbezahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung, unehrenhafte Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen und seine Bestrebungen gefährden, ziehen den Ausschluss aus dem Rhönklub-Zweigverein nach sich. Über alle Fälle dieser oder ähnlicher Art entscheidet der Vorstand.

§ 7

Die Leitung der Geschäfte des Zweigvereins obliegt dem Vorstand, der alle drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. Die Jugend hat das Recht, der Versammlung den Jugendwart vorzuschlagen.

§ 8

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem ersten Kassenwart
- dem zweiten Kassenwart
- dem Wegewart

- dem Wanderwart
- dem Kulturwart
- dem Naturschutzwart
- dem Familienwart
- Hüttenwart
- und den zwei Beisitzern

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter jedenfalls der erste oder der zweite Vorsitzende.

Vereinsintern ist geregelt, dass der Stellvertreter nur in den Fällen tätig wird, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/die 1. Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in),
- der/die 1. Kassenwart(in),
Der 1. Kassenwart kann mit Zustimmung des Vorstands ein Steuerbüro mit bestimmten Arbeiten beauftragen.
- der/die Schriftführern)

Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche volljährige Mitglied werden, Ehrenmitglieder eingeschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt,

- über die Verwendung der in die Vereinskasse fließenden Gelder zu beschließen.
- für die Ausführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
- den Verein in jeder Beziehung zu vertreten.
- alle geschäftlichen Verhältnisse des Zweigvereins zu regeln.
- die Anweisungen des Hauptvorstandes zu beachten sowie für deren Durchführung zu sorgen.
- mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins zu beschließen und/oder zu verändern. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter 1. Vorsitzender oder Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung findet möglichst im ersten Vierteljahr statt. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinshaus und durch schriftliche Ladung eingeladen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der

Versammlung schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind gestattet, sofern sie von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- Neuwahl der eventuell ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder
- Neuwahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Beschluss über eventuelle Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 10

Zu der Neuwahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei

Mitgliedern, durch Zuruf zu benennen, der die Wahl durchführt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Zweigvereins nach mindestens ½ jähriger Mitgliedschaft.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, kann aber bei Zustimmung der ganzen Versammlung per Akklamation durchgeführt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll bei Bedarf stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

- kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden;
- muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
- muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (generell einer Minderheit) schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 12

Die Wanderungen und Veranstaltungen richten sich nach dem jährlich aufgestellten Wanderplan. Für die Teilnahme an den Wanderungen des Vereins werden Punkte - entsprechend den Richtlinien des Hauptvorstandes vergeben.

Bei Erreichung der vorgegebenen Punktezahl erhält das Mitglied am Jahresende eine Auszeichnung verliehen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlich teil Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Solange sieben Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, ist die Auflösung ausgeschlossen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweigvereins, soweit es die eingezahltem Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Hauptverein Rhönklub e.V. zu, der das Vermögen wiederum nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 14

Über alle Vereinsbeschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei der Jahreshauptversammlung ist das Protokoll der letzten Versammlung zu verlesen, das mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers versehen sein muss.

§ 15

Diese Satzung ist von der Versammlung am 16.03.2001 satzungsgemäß angenommen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Ändert die Versammlung eine Satzungsbestimmung, so gilt die Änderung mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Rhönklub-Zweigvereins Niesig e.V.

Fulda, 04. April 2014 (eingetragen im Vereinsregister 645 am 20.10.2014)

1. Vorsitzender Helmut Gladbach

2. Vorsitzender Peter Grösch

Rhönklub Zweigverein Niesig e.V., 36039 Fulda, Michelsrombacher Straße 57,